

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang International Joint Master Programme in Sustainable Development an der Universität Leipzig

Vom 8. August 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat die Universität Leipzig am 27. Juni 2013 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang International Joint Master Programme in Sustainable Development erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Joint Master Programme in Sustainable Development gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang International Joint Master Programme in Sustainable Development erwarten lassen.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit überwiegend wirtschafts-, sozial-, geo- oder naturwissenschaftlichen Inhalten mit Bezug zu Nachhaltigkeitsthemen oder einen Nachweis darüber vorweisen kann, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zu Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf;
 - eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch;
 - ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie;
 - ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache, die Niveau C1 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) entsprechen;
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
 - zwei Empfehlungsschreiben ehemaliger akademischer Lehrer;
 - Nachweise über berufliche Aktivitäten, die für den Masterstudiengang relevant sind.
- (3) Die Bewerbung muss bis spätestens 31. März (Ausschlussfrist) schriftlich beim/bei der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder in einer der Partnerhochschulen eingereicht werden.
- (4) Hat der/die Bewerber/in an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission des Master-

studiengangs International Joint Master Programme in Sustainable Development.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus je einem/einer Vertreter/in der Partnerhochschulen. Der/die Vertreter/in der Universität Leipzig wird vom Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung eines/einer Studierendenvertreters/Studierendenvertreterin mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang International Joint Master Programme in Sustainable Development wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Vertreter der Universität Leipzig in der Prüfungskommission erstattet dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Bericht über die Bewerbungs- und Zulassungszahlen in dem Joint Masters Programme.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Prüfungskommission prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang International Joint Master Programme in Sustainable Development geeignet ist. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch sowie etwaige berufliche Erfahrungen herangezogen.
- (2) Bewerbern/Bewerberinnen, die von der Prüfungskommission als geeignet für den Masterstudiengang International Joint Master Programme in Sustainable Development befunden werden, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen. Die Entscheidung wird protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und eine Kopie beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach acht Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Ein ablehnender Bescheid kann mit einem Hinweis versehen werden, dass eine zusätzliche Qualifikation (nachgewiesen z.B. durch eine Anzahl zu erbringender Leistungspunkte in einem bestimmten Fach) zu einer Eignungsfeststellung führen würde.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Fällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage für einen Anfangsstudienort des Masterstudienganges International Joint Master Programme in Sustainable Development.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig oder bei einer der Partnerhochschulen einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich in einer der Partnerhochschulen statt.
- (2) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudienganges International Joint Master Programme in Sustainable Development vom 23. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 29, S. 38) außer Kraft.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 18. November 2012 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 27. Juni 2013 durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 8. August 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin